

Hochschule Düsseldorf
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Blockseminar „Pflege und Teilhabeorientierung“
vom 28.1.2019 – 1.2.2019

Montag 28.01.2019

Teil 2

Das Bundesteilhabegesetz

Kurzeinführung

Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf

Weiterentwicklung
des
Teilhaberechts
durch das
Bundesteilhabegesetz

Was erwarten Kostenträger vom BTHG?

2003 Auftrag zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe:

Bund und Länder vereinbaren, die seit Jahren signifikant steigenden Empfängerzahlen und Kosten in der Eingliederungshilfe gemeinsam aufzuarbeiten und Lösungen zu entwickeln.

Will man diese Einsparziele erreichen

- kann man die Inanspruchnahme von Leistungen (Fallzahlen) senken, indem man
 - die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Zugang zu den Leistungen verschärft (bisher „wesentliche Behinderung“) und/oder
 - Art und Umfang der Leistungen dem Grunde und der Höhe nach absenken.
- Beides findet man im BTHG.

2008/2009

- 2008:

Erstes Vorschlagspapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ wird von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder (ASMK) gebilligt.

- 2009:

Die Arbeitsgruppe legt Eckpunkte für ein Reformgesetz der Eingliederungshilfe vor, die von der ASMK einstimmig zur Kenntnis genommen werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf dieser Grundlage noch in der damaligen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Vorschlagspapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe 2008

- Leistungsgewährung, die sich am individuellen Bedarf orientiert und nicht mehr auf Leistungsform, Leistungsort und Leistungsanbieter abstellt.
- Vorrang ambulanter vor stationären Leistungen
- Verbesserte Steuerung der Wirkungskontrolle durch die Kostenträger
- Erprobung neuer Formen der Leistungsfinanzierung (Modellklausel)

2010/2012/2013/2014

- 2010: Nach vertiefter Bearbeitung noch klärungsbedürftiger Fragen Vorlage fortentwickelter Eckpunkte durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die von der ASMK durch einstimmigen Beschluss zur Kenntnis genommen werden.
- 2012 Konkretisierung der Eckpunkte in einem „Grundlagenpapier“,
- das 2013 von der ASMK zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Aufforderung, umgehend ein Bundesleistungsgesetz vorzulegen.
- 2014 ASMK begrüßt mit einstimmigem Beschluss die im Koalitionsvertrag verankerte Absicht, die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem herauszulösen und sich mit 5 Mrd. EUR des Bundes an den Kosten der reformierten Eingliederungshilfe zu beteiligen.

Wen
betrifft das
Bundesteilhabegesetz (BTHG)?

Übertragung des UN-BRK Behindertenbegriffs in Zahlen (NRW)



Quelle: SOEP-Daten der Befragungswelle 2013, gewichtet. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Was erwarten behinderte Menschen vom BTHG ?

- Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem
- Einheitliches Teilhaberecht für alle behinderten Menschen unabhängig von der Kostenträgerschaft

Wie
wurden
behinderte Menschen
beteiligt?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt einen HOCHKARÄTIGEN Beteiligungsprozess

mit den Akteuren der Behindertenpolitik durch.

Die Dazu gebildete Arbeitsgruppe behandelt insgesamt 19 Themen, die den Vorschlägen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe entsprachen.

nur bei 4 Themen, (d.s. Ziffer

3.2 - Trennung Fachleistung /Hilfe zum Lebensunterhalt

3.3 - Bedarfsermittlung

3.10 - Verantwortung der Länder und der Träger

3.14 - Medizinische Rehabilitation)

konnte man ein einvernehmliches Ergebnis erzielen.

Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode

- ❖ Erarbeitung eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen .
- ❖ Herausführen (der Eingliederungshilfe) aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ (SGB XII) und Weiterentwicklung zu einem modernen Teilhaberecht.
- ❖ Wir werden bei politischen Entscheidungen, die die Menschen mit Behinderung betreffen, die UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen.

„Herauslösen“ durch das BTHG

- Eingliederungshilfe wird nur formal aus dem Fürsorgesystem ausgegliedert
Ein neuer Sozialleistungsträger „Träger der Eingliederungshilfe“ ist durch die Länder zu errichten.
- Die Wesensmerkmale des Fürsorgerechts bleiben erhalten.
- Das Recht der Eingliederungshilfe (SGB IX, Teil 2) weicht in vielen Punkten von dem für die Berechtigten der übrigen Träger von Teilhabeleistungen geltenden Recht (SGB IX, Teil 1) – für die Betroffenen in der Regel nachteilig – ab.
- **Mit der geplanten – und zunächst auf 2023 verschobenen – Einführung von Leistungsvoraussetzungen** würde die zukünftige Eingliederungshilfe - nicht mehr wie bisher in der Sozialhilfe - das unterste soziale Auffangnetz für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen sein.
Bestimmte behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen würden erstmals in Deutschland keinen Kostenträger mehr haben.

Umsetzung der UN-BRK durch das BTHG

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit dem Beitritt zur UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltung- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen.“ (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a UN-BRK)

- Schon der Koalitionsvertrag spricht nur von „berücksichtigen“ nicht von „umsetzen“
- Das BTHG prüft nur noch, ob der Entwurf gegen die UN-BRK verstößt („damit vereinbar ist“)
- Eine systematische Prüfung, welche Auswirkungen die UN-BRK auf das Teilhaberecht hat und deshalb mit „geeigneten Maßnahmen“ zu vollziehen sind, findet ebenso wenig statt wie eine Prüfung, inwieweit die „fürsorgerechtlichen Wesensmerkmale“ überhaupt noch mit der UN-BRK vereinbar sind.

Bewertung des Deutschen Instituts für Menschenrechte

„Es wird jedoch der Anschein erweckt, dass der Gesetzentwurf die einschlägigen Vorgaben der UN-BRK hinreichend oder gar vollständig umsetzt. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Aus der Sicht der UN- BRK bleiben auch nach der Verabschiedung eines BTHG große Herausforderungen für die Regelung gesellschaftlicher Teilhabe bestehen...“

Zitat: Anmerkungen der Monitoringstelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Regierungsentwurf BTHG, September 2016 S. 8, 3.2.1

BTHG

Neue Gliederung des SGB IX

- Teil 1 – Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen (bisher SGB IX, Teil 1)
- Teil 2 - Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)(bisher SGB XII/EinglhVO)
- Teil 3 - Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) (bisher SGB IX, Teil 2)

Inkrafttreten

Das BTHG tritt zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft:

30.12.16 – u.a. Schwerbehindertenrecht, Werkstätten-
Mitwirkungsverordnung

01.01.17 – u.a. Vermögensanrechnung, Umsetzungsunterstützung

01.01.18 – u.a. alle Änderungen des SGB IX, Teil 1; aus dem Teil 2 das
geänderte Leistungserbringungs- und Vertragsrecht der
Eingliederungshilfe sowie die Regelungen zum Gesamtplanverfahren;
alle übrigen Änderungen der Sozialgesetzbücher und der FrühförderVO

01.01.20 – u.a. alle übrigen Vorschriften des SGB IX, Teil 2; Änderungen des
SGB XII und des BVG

01.01.23 – Vorschrift über den Zugang zu den Leistungen
(Leistungsvoraussetzungen - § 99 SGB IX)